VSO

Verbands**s**piel**o**rdnung

für den

American Football und Cheerleading Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 10.Oktober 2017

Die Verbandsspielordnung wurde erstmalig im Jahre 2000 erstellt und eingeführt.
Seit dem wurde sie automatisch vom Verbandsspielausschuss überarbeitet.

Ab der Spielsaison 2012 wird die VSO nur bei Bedarf vom Spielausschuss überarbeitet

Die vorliegende Version wurde am 10. Oktober 2017 letztmalig geändert.

Zusammensetzung des Spielausschuss:
Dirk Schweickhardt (Vorsitzender)
Michael Genther (Ligaobmann Oberliga)
Sebastian Sturm (Ligaobmann Jugendligen)
Michael Rummler (Beisitzer)
Katherina Brechtel (Beisitzer)
Joscha Jost (Vertreter Schiedsrichter)

1	**Allgemeines, Geltungsbereich**	2
2	**Spielerlaubnis für Vereine und Spieler**	3
2.1	Spiellizenzen für Vereine	3
2.1.1	Voraussetzungen	3
2.1.2	Abgaben	4
2.1.3	Mindestzahl der Spielerpässe	4
2.1.4	Platznachweis	4
2.1.5	Schiedsrichtergestellungspflicht	5
2.1.5.1	… bei Jugend- und Aufbauligen	6
2.1.5.2	… bei Flagfootball	6
2.1.6	Lizenzierte Trainer	6
2.2	Spielberechtigung von Spielern	6
2.2.1	Grundsatz	6
2.2.2	Spielerpass	6
2.2.3	Altersklassen	7
2.2.4	Auswahlspieler	7
3	**Spielbetrieb**	8
3.1	Freundschaftsspiele	8
3.2	Internationale Spiele	8
3.3	Allgemeines	8
3.3.1	Verhalten während des Sportes	8
3.3.2	Gestellung der Kettencrew	8
3.3.3	Sideline Pass	9
3.3.4	Ergänzungen	9
4	**Ausländerregelung**	10
5	**Spielberichte**	10
5.1	Spielberichtsbogen	10
5.1.1	Verteilung der Spielberichtsbögen	11
5.1.2	Anlage zum Spielbericht	11
6	**Spielfähigkeitsgrenze**	12
7	Spielzeiten	12
8	**Schiedsrichterwesen**	13
8.1	Einteilung	13
8.2	Kosten	13
9	**Strafen und Rechtsweg**	14
9.1	Verfahren	14
9.2	Strafen	14
9.3	Rechtsweg	15
10	**Ergänzungsvorschriften**	15
11	**Auswahl- und Pokalspiele**	16
12	**Datenschutz**	17
13	**Unwirksamkeit**	17

Verbandsspielordnung des AFCV Rheinland-Pfalz e.V.

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

1 Allgemeines, Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für den Spielbetrieb, im American Football und Cheerleading Verband Rheinland-Pfalz e.V. (AFCV RLP), ist die aktuelle Bundesspielordnung (BSO) des AFVD, die durch diese Verbandsspielordnung des AFCV RLP (VSO) ergänzt wird.

In dieser Verbandsspielordnung werden für alle Mannschaften die Teilnahmevoraussetzungen geregelt und es sind die Durchführungsbestimmungen für den gesamten Spielbetrieb aufgeführt.

Die VSO-RLP gilt für jeden Verein bzw. Vereinsabteilung eines Mehrspartenvereins der Mitglied des American Football Verbandes Rheinland-Pfalz e.V. ist.

Für jeden Mitgliedsverein oder eine Vereinsabteilung eines Mehrspartenvereins des AFCV RLP gelten die Regeln der aktuellen Ausgabe der „American Football – Regeln und Interpretationen “. Sollten Regelfragen nicht durch diese Grundlage geklärt sein, entscheidet der Verbandsspielausschuss.

Zur Regelung des Doping Verbots gilt die Anti Doping Verordnung des AFVD.

Die Verbandsspielordnung wird bei Bedarf vom Verbandsspielausschuss überarbeitet und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

Erforderliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Verbandsspielordnung können im laufenden Jahr durch den Verbandsspielausschuss in Form einer Verfügung erlassen werden und müssen allen Mitgliedsvereinen im Spielbetrieb umgehend mitgeteilt werden.
Eine Verfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Aus Entscheidungen der Organe des AFCV/RLP können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Anträge und Beschwerden jeder Art sind in schriftlicher Form und in deutscher Sprache verfasst über die Geschäftsstelle einzureichen.

Geschäftsstelle des American Football und Cheerleading Verband Rheinland-Pfalz e.V.

AFCV RLP e.V.

Judengässchen 3

56218 Mülheim-Kärlich

Tel.: 02630-9669499

2 Spielerlaubnis für Vereine und Spieler (§§ 33 ff BSO)

Die Bundesliga (GFL) und 2. Bundesliga (GFL 2) sowie die erste Damenbundesliga (DBL) und die zweite Damenbundesliga (DBL 2) als auch die Jugendbundesliga (JGFL) und die Deutsch-Flag-Football-Liga (DFFL) sind als Spielklassen Vereinseinrichtungen des AFVD. Für diese sogenannten Lizenzligen erteilt der AFVD zusätzlich eine Spiellizenz.

Der AFVD stellt die Benutzungsvorschriften für diese Vereinseinrichtungen in seiner Satzung und seinen Ordnungen auf. Es sind dies insbesondere das Lizenzstatut, die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD und die BSO einschließlich der Durchführungsbestimmungen.

Nimmt eine Mannschaft des Vereins am Spielbetrieb einer Lizenzliga teil unterwirft sich der Verein den Lizenzstatuten der entsprechenden Liga.

Die Lizenzstatuten werden jeweils durch das AFVD Präsidium beschlossen.

Jede erteilte Spiellizenz hat Gültigkeit für ein Geschäftsjahr des Landesverbandes und gilt für die jeweiligen Freundschafts-, Liga- und Pokalspiele der Saison.

In begründeten Einzelfällen kann einer Mannschaft oder einem Spieler die Spiellizenz verweigert werden, z.B. wenn ergänzende Auflagen nicht erfüllt sind.

2.1 Spiellizenzen für Vereine

2.1.1 Voraussetzungen

Der Abschluss des Spielbetriebsvertrages (Lizenzantrag) ist Voraussetzung zur aktiven Teilnahme am Spielbetrieb des American Football und Cheerleading Verband Rheinland-Pfalz e.V. (AFCV RLP) und/oder eines Spielverbundes mit dem AFCV RLP.

Eine Spiellizenz muss jährlich bis zum 5. Dezember für das Folgejahr schriftlich neu beantragt sein.

Für jede Mannschaft darf nur eine Spiellizenz beantragt werden.

Eine Spiellizenz ist, mit Ausnahme im Jugendbereich, gebührenpflichtig.

Eine beantragte Spiellizenz ist verbindlich und kann ohne Strafe nur bis zum 1. Januar (Herren), 15. Februar (Jugend), und 15. Juni (Jugend-Herbstliegen) des Jahres zurückgezogen werden, für den der Antrag gestellt wurde.

Eine Nichterfüllung der Lizenzbedingungen nach BSO und der Auflagen dieser VSO, wird dem Rückzug nach Lizenzerteilung gleichgesetzt.

Die Lizenzgebühr gilt nur für fristgerecht eingegangene Lizenzanträge (bis zum 5. Dezember jeden Jahres). Für verspätet eingegangene Lizenzanträge wird zusätzlich eine Versäumnisgebühr berechnet.

Eine Spiellizenz wird nur nach Zustimmung des Verbandsspielausschuss erteilt oder entzogen.

Für neue Vereine kann auf Antrag eine Spiellizenz mit sofortiger Wirkung erteilt werden, wenn alle Auflagen der BSO und dieser VSO erfüllt sind. Ein Aufschlag wird dann nicht erhoben.

Besonderheiten: Lizenzvereine der Bundesligen (GFL)! Hier gilt zusätzlich das Lizenzstatut des AFVD.

Die Spiellizenz für eine Spielgemeinschaft (nur zulässig im Jugendbereich) muss von allen beteiligten Vereinen gleichlautend, unter Angabe eines Hauptverantwortlichen Vereins, bis zum 1. März beantragt sein.

Die Schiedsrichtergestellungspflicht pro Verein bleibt unverändert.

Die Genehmigung zur Spielgemeinschaft erteilt der Jugendwart.

Die 11er- und 9er- Aufbauliga gilt potentiell nur für Mannschaften des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und innerhalb des Verantwortungsbereichs des Landesverbandes.

2.1.2 Abgaben (§ 33, 3 BSO)

Für Mannschaften der Leistungsklassen der BSO §10 müssen die Voraussetzungen der aktuellen Ausgabe der Finanz- und Gebührenordnung des Landesverbandes und des AFVD erfüllt sein.

Die Abgaben pro Mannschaft, für eine Spielsaison des Folgejahres, müssen grundsätzlich bis zum 15. Januar des Jahres hinterlegt bzw. eingezahlt sein.

Für Aufbauligen können Ausnahmen geregelt werden.

2.1.3 Mindestzahl der Spielerpässe (33, 7 BSO)

Eine Mannschaft hat grundsätzlich, um durch den Landesverband eine Spiellizenz zu erhalten, folgende Mindestanzahl an Spielerpässen bis zum 31. Januar nachzuweisen und die Saison über aufrecht zu erhalten:

- GFL / GFL2	45
- andere Leistungsligen	35 (RL, OL, LL, VL)
- 11er Aufbauliga	25
- 9er Aufbauliga	22
- Damenbundesliga	30
- 2. Damenbundesliga	22
- Junior GFL	35
- andere Jugendligen	30
- Jugendaufbauliga	25
- 9er-Jugendaufbauliga	18
- 7er-Jugendaufbauliga	15
- Flagliga	15

Für die entsprechende Jugendaufbauliga muss die Mindestanzahl der Spielerpässe bis zum 01.03. nachgewiesen sein.

2.1.4 Platznachweis (§ 33, 8 BSO)

Alle Vereine müssen schriftlich bis 1.März des laufenden Jahres nachweisen, dass ihnen ein geeigneter Rasen- oder Kunstrasenplatz durch den Platzherren während der Spielsaison zur Verfügung gestellt wird. Diese Nachweispflicht besteht über den gesamten Zeitraum der Spielsaison.

Das Spielfeld muss ein offizielles Rasen- oder Kunstrasenspielfeld mit den Maßen 90 - 120 m Länge und 45 - 50 m Breite sein.

2.1.5 Schiedsrichtergestellungspflicht (§ 33, 9 und § 146, 12 BSO)

Jeder Verein, der am Spielbetrieb einer Saison teilnehmen möchte, ist verpflichtet lizenzierte Schiedsrichter (SR) zu melden und während der Saison dem Verband zur Verfügung zu stellen.

Für die erste gemeldete Mannschaft müssen vier, für die zweite gemeldete Mannschaft müssen zwei und für jede weitere Mannschaft muss ein zusätzlicher lizenzierter SR gemeldet werden.

Vereine mit ausschließlichem Jugendspielbetrieb müssen für die erste Mannschaft zwei, für jede weitere Mannschaft einen zusätzlichen Schiedsrichter stellen.

Im Jugendspielbetrieb werden Mannschaften unterhalb der A-Jugend als eine Mannschaft gewertet, sofern der Spielbetrieb zeitlich differiert (z.B. U16 am Anfang der Saison und U13 zum Ende).

Die Meldungen der SR durch die Vereine müssen grundsätzlich bis zum bis 1. März vor einer Spielsaison der zuständigen Stelle vorliegen.

Zur Lizenzerteilung müssen dem Landesverband mit dem Lizenzantrag der 1. Mannschaft zum 15.12. des Vorjahres mindestens zwei lizenzierter Schiedsrichter gemeldet sein. Bei weiteren Lizenzanträgen ist jeweils ein zusätzlicher Schiedsrichter zu benennen.

Für neue Vereine im ersten Jahr der Spielteilnahme reichen ein bereits lizenzierter und ein zum Lehrgang angemeldeter Schiedsrichter (ab D-lizenz) oder zwei neue zum E-Lehrgang angemeldete Teilnehmer aus.

Jeder Verein im Spielbetrieb muss gewährleisten, dass die gemeldeten Schiedsrichter für die gesamte Spielsaison dem Verband zur Verfügung stehen und durch diesen eingesetzt werden können.

Schiedsrichter, die nicht ausreichend zur Verfügung standen, werden nicht für den Verein gewertet und der Verein wird nach BSO §146, 12 bestraft.

Jeder gemeldete Schiedsrichter meldet seine Verfügbarkeit der zuständigen Stelle online mittels eines netzbasierenden Programms. Ob ein Schiedsrichter ausreichend während der Saison zur Verfügung gestellt wurde, wird nach Ende der aktiven Spielsaison von der zuständigen Stelle bewertet. Hier gilt abweichend von der BSO §12.1 (Saison von 01. März bis 31. Oktober) der Zeitraum vom ersten bis zum letzten durch den Spielausschuss angesetzten Spieltag im Kalenderjahr.

Ein Schiedsrichter gilt als nicht zur Verfügung gestellt, wenn einer der folgenden Punkte erfüllt ist:

- Mehr als drei Spieleinteilungen wurden nach Bekanntgabe der Einteilungen vom eingeteilten Schiedsrichter abgesagt, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt und im Vorfeld kein Sperrtermin durch den Schiedsrichter eingetragen war.
- Der Schiedsrichter hat mehr als 40% der Spieltage als Sperrtermine eingetragen, wobei ein Wochenende (mit Sa. J* und So J* = nur ein Spiel am Wochenende) als 100% gilt.
- Der Schiedsrichter ohne Absage und ohne triftigen Grund einem zugesagten Spiel fern bleibt.
- Der Schiedsrichter hat weniger als fünf Einsätze im Jahr.

Eine Nichtzusage bis sieben Tage nach Einteilung bzw. eine fehlende Bestätigung der Einteilung bis drei Tage vor dem Spiel (bei kurzfristigen Änderungen) wird als Absage gewertet.

Erfüllt der Schiedsrichter eines der genannten Kriterien, so kann der Schiedsrichterausschuss ein Lizenzentzugsverfahren einleiten und/oder der Schiedsrichter verliert das Recht auf weitere Einsätze und/oder das Recht auf eine Einladung zum nächsten Schiedsrichterlehrgang.

Alle hier nicht explizit erfassten Sonderfälle (z.B. Schiedsrichter leitete zwar mindestens drei Spiele, blieb aber anderen Spielen ohne Absage fern) werden durch den Schiedsrichterausschuss des AFCV RLP entschieden.

2.1.5.1 Schiedsrichtergestellungen für Jugend- und Aufbauliga

Vereine die ausschließlich für eine Jugendmannschaft eine Spiellizenz erhalten haben, müssen für eine Lizenzerteilung im ersten Jahr mindestens einen und ab dem zweiten Jahr mindestens zwei Schiedsrichter melden und während der Saison zur Verfügung stellen.

Ausnahmen für die Aufbauligen sind möglich und werden vom Schiedsrichterausschuss genehmigt.

2.1.5.2 Schiedsrichtergestellungen für Flagfootball

Jeder Verein muss, um eine Flagfootball - Spiellizenz für die Saison zwei lizensierte Flagschiedsrichterassistenten dem Obmann für Flagfootball bis 1. März melden und in dem Geschäftsjahr zur Verfügung stellen.
Gültig ab 2015.

2.1.6 Lizenzierte Trainer (§ 33, 10 BSO)

Jeder Verein, der eine Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen lässt, muss mindestens einen lizenzierten Trainer melden um die Spiellizenz zu erhalten.

Ab der Spielsaison 2020 muss jede Mannschaft für die Lizenzerteilung mindestens einen lizensierten Trainer nachweisen.

2.2 Spielberechtigung von Spielern (§§ 42 ff BSO)

2.2.1 Grundsatz

Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer Spielberechtigung sind. Jeder Spieler darf nur für den Verein und die Altersklasse spielen, für die seine Spielberechtigung erteilt ist.

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle ein Spielerpass ausgestellt wurde. Der Spielerpass ist zum Nachweis der Spielberechtigung am Spielfeld zur Passkontrolle bereit zu halten.

Kein Pass, kein Spiel!

Ausnahmen:

a) Im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28.02. dürfen Freundschaftsspiele u. ä. mit bestätigten Passlisten gespielt werden.

   Diese Passliste ersetzt beim Passcheck die einzelnen Pässe. Hierzu hat der Verein eine Passliste mit Passnummer, Name, Vorname und Geb.-datum der Spieler bei der Passstelle formlos zu beantragen.

   Die Passstelle bestätigt anhand der Liste, dass die aufgelisteten Spieler unter dem Verein zum Stichtag der Beantragung gemeldet sind. Passlisten, die vor dem Jahreswechsel erstellt wurden, verlieren mit dem Jahreswechsel ihre Gültigkeit.

   Passlisten, die nach dem Jahreswechsel erstellt wurden, gelten längstens bis zum 28.02. des Erstellungsjahres.

   Passlisten nach dem Jahreswechsel können erst dann erstellt werden, wenn der beantragende Verein seine Spielerpässe an die Passstelle eingesendet hat.

b) Freizeitsport - Punkt 10

2.2.2 Spielerpass

Ein Antrag auf Erstellung eines Spielerpasses erfolgt gemäß der „Verfahrensordnung zur Ausstellung von Spielerpässen“ (Passordnung).

Ein Spieler kann maximal einen gültigen Spielerpass erhalten. Ausnahme: Flagfootball

Eine Aufbewahrung durch die Spieler ist nicht erlaubt.

Nicht mehr benötigte oder nicht verlängerte Spielerpässe sind umgehend an die Passstelle zurückzusenden.

Ergänzend zu BSO § 54 gilt:
Die Spielerpässe der 11-er und 9er-Aufbauliga sind gelb.

2.2.3 Altersklassen (§§ 13 – 19 BSO)

Spieler, die einen Jugendspielerpass beantragen, müssen ein aktuelles Sporttauglichkeitsattest vorlegen.

Jugendspieler unter 18 Jahren müssen zusätzlich eine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorweisen (siehe Anlage).

Ohne Vorlage dieser Unterlagen wird kein Jugendpass ausgestellt.

2.2.4 Auswahlspieler

Jeder Spieler einer entsprechenden Altersklasse hat das Recht an einem Sichtungstraining der Auswahlmannschaft teilzunehmen.

Für Auswahlspiele werden nur solche Spieler berücksichtigt, die ausbildungsmäßig und charakterlich in der Lage sind, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Spieler, die Spielverbot haben, werden nicht aufgestellt.

Die Vereine sind verpflichtet nominierte Auswahlspieler zum Zweck der Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

Die Aufforderung zur Teilnahme an Trainingseinheiten und Auswahlspielen erfolgt schriftlich über den Landesverband an den betreffenden Spieler und den betreffenden Verein.

Absagen von ausgewählten Spielern sind über den Verein der zuständigen Stelle unter Angabe von Gründen unverzüglich zu melden.

Bleibt ein Spieler ohne Angabe von Gründen einer oder mehreren Trainingseinheiten fern, kann er bis zu drei Pflichtspielen gesperrt werden.

Ein Spieler wird mit Spielverbot von drei Pflichtspielen bestraft, wenn er einem Auswahlspiel ohne Absage fernbleibt.

Jede Mannschaft kann einen Trainer der Auswahlmannschaft des Landesverbandes, zu Trainingseinheiten des Vereins bzw. zu Ligaspielen der Mannschaft zur Sichtung der Spieler oder zur Optimierung des Trainings über die Geschäftsstelle des LV, anfordern. Die Fahrtkosten werden vom anfordernden Verein erstattet.
Ein Recht auf Gestellung eines Auswahltrainers besteht nicht.

3. Spielbetrieb

3.1 Freundschaftsspiele (§ 107 BSO)

Freundschaftsspiele werden von den beteiligten Vereinen auf freiwilliger Basis vereinbart. Sie sind melde- und genehmigungspflichtig. Die Anmeldung hat mindestens 20 Tage vor dem avisierten Spieltermin zu erfolgen.

3.2 Internationale Spiele (§ 108 BSO)

Jedes internationale Spiel, egal ob Freundschaftsspiel oder Pflichtspiel, muss mindestens 4 Wochen vor dem Spieltermin beantragt werden. (sh. BSO § 108)

3.3 Allgemeines

Dem Verbandspielausschuss unterliegt die Aufsicht des gesamten Spielbetriebes des Landesverbandes. Die eingesetzten Ligaobleute sind für die Erstellung der Spielpläne und deren Einhaltung zuständig. Änderungen oder Verlegungen sind ohne vorherige Zustimmung untersagt. Spielabsagen sind unzulässig.

3.3.1 Verhalten während des Sportes

Gemäß dem Ehrenkodex des American Football sollte von jedem Beteiligten ein hoher Anspruch hinsichtlich der Fairness und der sportlichen Moral erfüllt werden. Daher hat sich jedes Mannschaftsmitglied von Mitgliedsvereinen an den Ehrenkodex zu halten (siehe Regeln und Interpretationen).

Ein Verstoß wird u. a. mit einer Abmahnung geahndet.

3.3.2 Gestellung einer Kettencrew (§ 77, e BSO)

Der Heimverein hat dafür zu sorgen, dass eine eingewiesene und geeignete Kettencrew vorhanden ist.
Die Kettencrew besteht aus wenigstens 3 Personen. Sie muss sich spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn bei den Schiedsrichtern melden.
Jedes Mitglied der Kettencrew muss sichtbar einen Kettencrew-Pass und eine Signalweste tragen. Das Erscheinungsbild der Kettencrew muss einheitlich und eindeutig sein.
Die Signalwesten werden vom Heimteam der Kettencrew zur Verfügung gestellt. Vom Landesverband können speziell markierte Signalwesten für die Kettencrew käuflich erworben werden, sie ersetzen dann den Kettencrew-Pass.
Wird eine Kettencrew erst gebildet und zur Verfügung gestellt, nachdem die Schiedsrichter das Heimteam dazu aufgefordert haben, muss dies im Spielberichtsbogen vermerkt werden. Ein Verstoß wird u. a. mit einer Abmahnung geahndet.
Beim Schiedsrichterobmann kann, abhängig von der Verfügbarkeit, eine Kettencrew beantragt werden. Einen Anspruch auf die Gestellung einer Kettencrew seitens der Schiedsrichtervereinigung besteht nicht.

3.3.3 Sidelinepass

Jede Person, die berechtigt ist, sich in der Teamzone aufzuhalten, muss sichtbar mit einem Sidelinepass ausgestattet sein!

Ein Antrag auf Erstellung eines Sidelinepasses erfolgt gemäß der „Verfahrensordnung zur Ausstellung von Spielerpässen“ (Passordnung).

Ausnahmen vor Ort regelt der Hauptschiedsrichter.

Es gibt personifizierte Sidelinepässe (mit Passfoto), funktionsabhängige Sidelinepässe und Sidelinepässe für die Kettencrew.
Verbindlich vorgeschrieben ist der personifizierte Sidelinepass für den Headcoach und den Teammanager.
Der Teammanager muss ab 90 Minuten vor Spielbeginn den Schiedsrichtern als Ansprechpartner zur Verfü-

gung stehen. Allerdings; spätestens eine Stunde vor angesetztem Kick Off hat er sich unaufgefordert bei den Schiedsrichtern zu melden.

Die Personen, die berechtigt sind sich in der Teamzone aufzuhalten aber ohne Sidelinepässen ausgestattet sind, müssen in der Anlage zum Spielberichtsbogen aufgelistet werden. Die wird zur Passkontrolle von den Schiedsrichtern überprüft und stellt eine Ausnahme dar.
Fehlende Sidelinepässe und Ausnahmen zu der Regelung sind im Spielberichtsbogen von den Schiedsrichtern einzutragen.

Ein fehlender Sidelinepass wird u. a. mit einer Abmahnung geahndet.

3.3.4 Ergänzungen

Ergänzend zu § 77, a BSO gilt:
...dass:

7. auf der Heim- und Gastteamseite eine 1m außerhalb vom Spielfeld, parallel zur Seitenauslinie, durchgehend von Goalline zur Goalline gezogene Linie markiert ist, auf der die Chaincrew arbeiten kann (Chaincrewline). Im Bereich zwischen der Seitenauslinie und der Chaincrewline dürfen sich während des Spiels nur die Schiedsrichter und die Chaincrew aufhalten.
Die Zone innerhalb der Limitlines (4 m um das Spielfeld) ist grundsätzlich freizuhalten. Ausnahmen vor Ort regelt der Hauptschiedsrichter.

Ergänzend zu § 78 BSO gilt:

In zumutbarer Nähe des Spielfeldes bedeutet in unmittelbarer Nähe oder maximal ein Fußweg nicht über fünf Minuten.

Sollte nicht ausreichend Räumlichkeit zur Verfügung stehen muss eine zeitliche Einteilung getroffen werden, die es jedem Team ermöglicht die vorhandenen Räumlichkeiten adäquat nutzen zu können. Beanstandet ein Team diesbezüglich einen berechtigten Mangel, so muss dies in schriftlicher Form erfolgen und muss vom Referee noch am Spieltag gegengezeichnet werden.

Darüber hinaus muss der Schiedsrichtercrew wenigstens 90 Minuten vor- und bis 60 Minuten nach dem Spiel eine geeignete Möglichkeit zur Besprechung bereitgestellt werden. Weiterhin ist der Schiedsrichtercrew eine Möglichkeit zum Verschluss ihrer Wertsachen und Bekleidung zu geben.

Das Heimteam haftet nicht für abhanden gekommenes Eigentum.

Bei Verstößen erfolgt eine Abmahnung.

4. Ausländerregelung

BSO § 68 Ausländerregelung gilt auch in der 11er- und 9er-Aufbauliga.

5. Spielberichte

5.1 Spielberichtsbogen

Vor jedem Spiel ist den Schiedsrichtern ein korrekt ausgefüllter Spielberichtsbogen zu übergeben.

Jede Ausfertigung des Spielberichtsbogens ist gut leserlich mit den vollständigen Namen, Passnummern und Trikotnummern in aufsteigend numerischer Reihenfolge auszufüllen.

Jedes Team ist für die gemachten oder unterlassenen Eintragungen des eigenen Spielberichtsbogens verantwortlich.

Jedes Team hat nach dem Spiel zu prüfen, ob die Eintragungen Spielstand im Quarter, Penalties je Quarter und Namen der Schiedsrichter vollständig ausgefüllt sind.
Die Schiedsrichter des Landesverbandes sind verpflichtet die entsprechenden Angaben entweder selbst korrekt und leserlich einzutragen oder die Angaben den Teams zur Selbsteintragung zu übergeben.
Ein nicht ordnungsgemäß ausgefüllter und eingesendeter Spielberichtsbogen wird gemäß BSO § 146 bestraft.

5.1.1 Verteilung der Spielberichtsbögen (§ 105 BSO)

Die Originalspielberichtsbögen (weiße Ausfertigung) sind nach dem betreffenden Spiel unverzüglich vom Heimteam der zuständigen Stelle zuzuleiten.
Die gelbe Ausfertigung ist nach dem betreffenden Spiel unverzüglich an die Geschäftsstelle des Landesverbands zu senden.
Eine schuldhafte Verzögerung liegt vor, wenn der Umschlag der Spielberichtsbögen nicht den Poststempelabdruck des dem Spieltag nachfolgenden Werktages aufweist.
Strafen ergeben sich aus BSO § 146.

Unabhängig von der Übersendung der Spielberichtsbögen hat der Heimverein unmittelbar nach Beendigung des betreffenden Spieles (bis spätestens 19^{00} Uhr) das Ergebnis (mit Quarterständen) aus Sicht des Heimvereins und den Namen des Hauptschiedsrichters an den Ergebnisdienst zu melden.
Der Ergebnisdienst erfolgt gem. BSO § 106 (Strafen siehe BSO § 146).

Verteilung der Spielberichtbögen:

weiß erhält der Ligaobmann. Während dem regulären Ligabetrieb und auch bei Freundschaftsspielen sind beide weißen Ausfertigungen vom Heimverein an die jeweils zuständigen Ligaobleute zu senden

rot erhält die Gastmannschaft vor Ort.

gelb erhält der Landesverband vom jeweiligen Verein und zwar die zuständige Stelle egal in welcher Liga der Verein spielt. Für alle Vereine des Landesverbandes Rheinland-Pfalz an die Geschäftsstelle.

blau erhält der Heimverein vor Ort

Wurde ein Spieler vom weiteren Spielverlauf ausgeschlossen, so ist dessen Pass unverzüglich an den entsprechenden Ligaobmann zu senden.
Wurde eine Person, die gemäß den Regeln, berechtigt war sich in der Teamzone aufzuhalten, vom weiteren Spielverlauf ausgeschlossen, so ist dessen Sidelinepass unverzüglich an die Geschäftsstelle zu senden.
Bei verspätetem Einsenden oder Nichteinsenden wird eine Strafe verhängt. Eine schuldhafte Verzögerung liegt vor, wenn der Umschlag der Spielerpässe nicht den Poststempelabdruck des dem Spieltag nachfolgenden Werktages aufweist.
Strafen ergeben sich aus BSO § 146.

5.1.2 Anlage zum Spielbericht

Auf einer Anlage zum Spielbericht (herunterzuladen im Servicebereich der Homepage des LV) hat jedes Team des LV bei jedem Spiel (im Tackle-Bereich, Heimspiel und Ausswärtsspiel) schriftlich zu erklären, dass:

- sich nur berechtigte Personen (Sideline Pass) in der eigenen Teamzone befinden die gemäß dem aktuellen Regelwerk den Regeln unterliegen.
- jedem Teamangehörigen der Ehrenkodex des American Football bekannt ist.
- alle auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler:
  a. im Besitz eines ordnungsgemäß beantragten und ausgestellten Spielerpasses sind
  b. mit einer ordnungsgemäßen, vollständigen und den Regel entsprechenden Ausrüstung angetreten sind.
  c. den vorgegebenen Altersklassen entsprechen.
  d. über das Verletzungsrisiko bei nicht regelgerechtem Körpereinsatz informiert sind.

Diese Erklärung ist unverzüglich nach dem Spiel zusammen mit dem gelben Spielberichtsbogen an die Geschäftsstelle zu senden.
Bei verspätetem Einsenden oder Nichteinsenden wird eine Strafe von 50,- € verhängt. Eine schuldhafte Verzögerung liegt vor, wenn der Umschlag der Spielerpässe nicht den Poststempelabdruck des dem Spieltag nachfolgenden Werktages aufweist.

6. Spielfähigkeitsgrenze

Spielfähigkeitsgrenzen von Mannschaften der Leistungsklassen siehe BSO B § 96

Ergänzend dazu gilt:

A - Jugendleistungsliga	25 Spieler
andere 11er Jugendligen	*22 Spieler*
9er-Jugendaufbauliga	18 Spieler
7er-Jugendaufbauliga	11 Spieler
11er-AL (Erwachsene)	18 Spieler höchstens 30 Spieler
9er-AL (Erwachsene)	15 Spieler höchstens 25 Spieler

Die Mindeststärke für Freundschaftsspiele zwischen Teams der Jugend Aufbauliga und einem Team außerhalb des Landesverbandes beträgt 22 Spieler.

7. Spielzeiten

Die Spielzeiten betragen gemäß BSO B § 103

im Senioren - Taklefootball	4 x 12 Minuten
11er und 9er-Aufbauliga	4 x 10 Minuten
Jugendliga GFL J, JRL	4 x 12 Minuten
Jugendliga (JOL)	4 x 10 Minuten
Jugendaufbauliga	
9er-Jugendaufbauliga	*wird noch festgelegt*
7er-Jugendaufbauliga	wird bei Bedarf festgelegt

Nach dem 2. Viertel ist eine Pause von 15 Minuten.

Für Freundschaftsspiele zwischen Teams von Mitgliedsvereinen einer Leistungsklasse und der 11er / 9er Aufbauliga gelten die Bestimmungen der 11er / 9er Aufbauliga.

Jedes Team der 9er- oder 11er-Aufbauliga darf im darauf folgenden Jahr in der untersten Liga der Leistungsklasse spielen, wenn die Auflagen der BSO und dieser VSO erfüllt sind.
Ein automatischer Aufstieg aus der 9er- oder 11er-Aufbauliga in eine Leistungsklasse ist nicht möglich.

8. Schiedsrichterwesen (§§ 111 – 115 BSO)

8.1. Einteilung

Die jeweilige Schiedsrichtercrew wird ausschließlich vom Schiedsrichterobmann oder dessen Vertreter im Amt eingeteilt. Kein Team hat Anrecht auf eine bestimmte Zusammensetzung der Schiedsrichtercrew oder dessen Stärke (grundsätzlich mindestens 5). Grundlage für die termingerechte Einteilung im Ligabetrieb ist der jeweils gültige Spielplan des Ligaobmanns **und** eine zusätzliche Anforderung durch die jeweiligen Heimteams. Eine Anforderung für eine Schiedsrichtercrew muss bis 14 Tagen vor dem Spiel dem zuständigen Schiedsrichterobmann vorliegen.

Nur in Ausnahmefällen ist die Spielleitung mit mindestens drei Schiedsrichtern durchzuführen und das Spiel zu werten wie gespielt.

8.2 Kosten (Schiedsrichtervergütung)

Die Kosten (Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung für Fahrten) für eine eingeteilte Schiedsrichtercrew trägt das Heimteam.

Die Abrechnung erfolgt auf einem gesonderte Abrechnungsbogen (2-fach: Verein / LV) auf dem die Kosten für jeden Schiedsrichter einzeln ausgewiesen sind.

Kosten der Schiedsrichter

Aufwandsentschädigung:

a. 60,-€ für den Hauptschiedsrichter bei allen Spielen im Erwachsenenbereich und für GFL-J,
b. 50,- € für weitere Schiedsrichter ab D-Lizenz bei allen Spielen im Erwachsenenbereich und für GFL-J,
c. 50,- € für den Hauptschiedsrichter bei Jugendspielen in untergeordneten Ligen (nicht GFL),
d. 40,- € für weitere Schiedsrichter ab D-Lizenz bei allen Jugendspiele in untergeordneten Ligen (nicht GFL),
e. 20,- € bis 50,- € für Turniere ab D-Lizenz, je nach Art und Spieldauer (wird von SR Obmann festgesetzt),
f. E-Lizenzierte Schiedsrichter erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

Auslagenerstattung für Fahrten:
Jeder Schiedsrichter erhält 0,30 € pro gefahrenen Kilometer als Auslagenerstattung.
Bei der Einteilung der Schiedsrichter wird auf die Bildung von Fahrgemeinschaften geachtet.
Bei sog. Doubleheadern erhält der Hauptschiedsrichter nur einmal den erhöhten Satz (a oder c) im zweiten Spiel den Satz der weiteren Schiedsrichter (b oder d).
Bei Doubleheadern werden beide Spiele nach Möglichkeit mit der größeren der beiden Crews geleitet.
Doubleheader sind nicht möglich bei AFVD Ligen, sowie bei Playoffs zum Aufstieg in diese Ligen.
Die Bezahlung muss unmittelbar nach dem Spiel (maximal nach 30 Minuten) in Bar gegen Quittung erfolgen.
Ein Verstoß wird gemäß BSO § 146 geahndet.
Jedes Spiel wird mit so viel Schiedsrichtern wie möglich geleitet.
Für den Fall, dass ein Spiel aufgrund witterungsbedingter Unbespielbarkeit des Platzes abgesagt wird, die Schiedsrichter zwar angereist sind, aber unmittelbar nach Eintreffen am Spielort über die Spielabsage informiert werden, fällt neben den Reisekosten und der Pauschale für den Hauptschiedsrichter die Aufwandsentschädigung für die Schiedsrichtercrew nur zu 50 % an.
Bei späterer Spielabsage fällt die Aufwandsentschädigung zu 100 % an.
BSO §105 gilt entsprechend.

9. Strafen und Rechtsweg

Siehe auch BSO K § 146

9.1 Verfahren

Eine Strafe wird von der zuständigen Stelle durch Beschluss ausgesprochen.
Diese sind:

der entsprechende Ligaobmann
der Verbandsspielausschuss,
der Verbandsrechtsausschuss
AFVD - Rechtsausschuss
AFVD – Bundesgericht

Grundlage für eine Bestrafung ist:
ein Verstoß gegen diese Verordnung oder der Bundesspielordnung,
ein Verstoß gegen Anordnungen der zuständigen Stelle,
ein Verstoß gegen Anordnungen des Verbandsspielausschuss.

Verstöße werden durch den Spielberichtsbogen, Schiedsrichterberichte, Berichte eines offiziellen Spielbeobachters oder anderen Informationen der zuständigen Stelle zugeleitet. Schiedsrichterentscheidungen sind Tatsachenentscheidungen.

Nach Zuleitung der Verstöße an die zuständige Stelle soll darüber innerhalb von 5 Arbeitstagen entschieden werden.
Bei Verstößen, die keine oder eine geringe Geldstrafe (bis 50,- €) gemäß BSO § 146 nach sich ziehen, kann eine Abmahnung erteilt werden.

Platzverweise haben automatisch eine Spielsperre für das nächste Spiel zur Folge ohne dass der entsprechende Verein zusätzlich schriftlich darüber informiert wird.
Die Sperre gilt funktionsübergreifend (Spieler / Coach usw.). Eine mündliche Verhandlung ist hier unzulässig.

Zustellungen erfolgen auch für Spieler, Coaches und Offizielle an die Anschrift des jeweiligen Vereins, der für die Weiterleitung und Information des jeweilig Betroffenen verantwortlich ist. (weiteres hierzu BSO § 142)

9.2 Strafen

Ergänzend zu BSO Abschnitt N § 146 gilt zu den entsprechenden Aufzählungen:

1)	...	
c)	Spielen einer Mannschaft der 11er/9er-AL ohne Genehmigung	€ 260,00
d)	Spielen eines Spielers der 11er/9er-AL ohne Genehmigung	€ 50,00
...		
3)	...	
c)	wiederholt mangelhafter Platzaufbau	€ 310,00
...		
28)	mit Erteilung der zweiten Abmahnung	€ 50,00
	Jede weitere Abmahnung	€ 50,00

Der vorstehende Strafenkatalog ist nicht abschließend. Weitere Tatbestände finden sich in den strafbegründenden und strafzumessenden Ausführungen der BSO bzw. des AFVD.

9.3 Rechtsweg (§§ 132 ff BSO)

Gegen eine gefällte Entscheidung kann, binnen 5 Tagen ab Zustellung des Beschlusses, Einspruch erhoben werden.

Der vollständige Einspruch ist mit Begründung und Verrechnungsscheck (oder Nachweis der Überweisung) bei der Stelle einzulegen, die zunächst entschieden hat. Hilft diese dem Einspruch nicht ab, erfolgt die Vorlage – mit Scheck - an die nächste Instanz.

Der Verbandsspielausschuss und der Verbandsrechtsausschuss können in begründeten Einzelfällen ein höheres Strafmaß verhängen.

Instanzenweg (unterhalb der Lizenzligen (Bundesligen))	Gebühr:
Ligaobmann	100.- €
Verbandsspielausschuss	150,- €
Verbandsrechtsausschuss	200,- €
AFVD Rechtsausschuss	500,- €

Die Einspruchsgebühren dienen zur Verrechnung (auch überinstanzlich) der entstehenden Verfahrenskosten und der zu erstattenden Auslagen.

10. Ergänzungsvorschriften

Freizeitsport

Abweichend zu Punkt 2.2 dieser Verordnung können in begründeten Ausnahmefällen Mannschaften, die keinem Verein zugeordnet sind und an keiner Meisterschaft oder Liga teilnehmen, eine Spielgenehmigung erhalten um ein Freundschaftsspiel mit vereinfachten Spielbedingungen auszutragen.

Für die Saison 2017 gilt für die Jugendligen unterhalb U19 das Regelwerk AFVH Jugendfootball Regelwerk Tackle.

€ 300,- Strafe bei verschuldetem Nichtantritt oder bei Rücktritt nach Lizenzerteilung für Mannschaften der 11er-Aufbauliga (Abweichend von BSO Abschnitt N § 146, 11).

€ 260,- Strafe bei verschuldetem Nichtantritt oder bei Rücktritt nach Lizenzerteilung für Mannschaften der 9er-Aufbauliga (Abweichend von BSO Abschnitt N § 146, 11).

Die Aufbauligen sind keine ständige Einrichtung, sie sind Aufbauligen, die den Bedürfnissen des Landesverbandes angepasst sind.

Änderungen der Vorschriften bezüglich der Aufbauligen sind auch während der Saison durch den Verbandsspielausschuss jederzeit möglich.

Änderungen werden als Verfügung erlassen und treten mit ihrer Bekanntgabe an alle Mitgliedsvereine in Kraft.

11. Auswahl- und Pokalspiele

Der Verband führt Auswahlspiele und/oder Pokalspiele, die in Turnierform ausgetragen werden können, durch.

Die Teilnahme an diesen Spielen ist, für alle nominierten Auswahlspieler/Innen und Mannschaften die am Spielbetrieb teilnehmen, Pflicht.

Für diese Spiele wird vom Verbandsspielausschuss eine Turnierordnung erstellt, an die sich alle Teilnehmer zu halten haben.

Für die Teilnahme kann eine Antrittsgebühr erhoben werden.

Ein Verein der das Turnier ausrichtet ist von der Zahlung der Antrittsgebühr befreit.

Die Antrittsgebühr wird nicht erstattet!

Nimmt eine Mannschaft ohne zwingenden Grund nicht an der Veranstaltung teil, ist zusätzlich eine Gebühr von 500,- € fällig!

12. Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Pflichten hat der Verband hat das Recht Daten zu erheben.
Der Verband verpflichtet sich, bei der Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten, an die Grundregeln des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu halten.

13. Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Spielordnung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Spielordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Spielordnung im Übrigen nicht berührt. Die Verantwortlichen des Landesverbandes sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der Unwirksamkeit bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

Zuletzt geändert am 10.10.2017

_____

Spielausschussvorsitzender